



Katholischer
Deutscher
Frauenbund

SATZUNG

Katholischer Deutscher Frauenbund
Landesverband Bayern e. V.

Eingetragen ins Vereinsregister am 17.09.2012
Letzte Änderungen eingetragen am 18.03.2025

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Katholischer Deutscher Frauenbund Landesverband Bayern e. V.“ (Landesverband des KDFB). Er hat seinen Sitz in München und ist ein im Vereinsregister eingetragener, nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteter Verein. Er ist selbstständiges Glied des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Vereins –Vereinszweck

Der Katholische Deutsche Frauenbund ist der bundesweite Zusammenschluss von Frauen im Geiste der katholischen Frauenbewegung. Ziel des KDFB ist eine wertorientierte, christlich motivierte politische Interessenvertretung, um am Aufbau einer Gesellschaft und Kirche mitzuwirken, in der Frauen und Männer partnerschaftlich zusammenleben und Verantwortung tragen für die Zukunft einer friedlichen, gerechten und für alle lebenswerten Welt.

Der Verein fördert im Sinne der §§ 52 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der Erziehung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung der Religion
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes
- Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- Förderung mildtätiger Zwecke

Aufgaben sind:

- Frauen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen mit Blick auf die eigenverantwortliche Gestaltung von Gesellschaft, Staat, Kirche, Familie und Beruf zu unterstützen,
- die Vernetzung von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern,
- die Interessen und Anliegen von Frauen auf allen Ebenen in Gesellschaft, Staat und Kirche zu vertreten.

Der Verein ist auch als Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften bzw. juristische Personen des öffentlichen Rechts zweckgebunden zur Förderung von Bildung, Gleichberechtigung, Verbraucherberatung, sozial-karitativen und kirchlichen Zwecken weiter.

§ 3

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
2. Zusammenarbeit mit allen Ebenen und den Einrichtungen und Werken des KDFB
3. Errichtung und Förderung von Einrichtungen und Werken des KDFB Landesverband Bayern. Solche sind insbesondere:
 - KDFB Landesbildungswerk Bayern e.V.
 - Landfrauenvereinigung des KDFB Landesverband Bayern e.V.
 - VerbraucherService Bayern im KDFB e. V.
4. Unterstützungsfunktion für das Familienpflegewerk im KDFB gemeinnützige GmbH

5. Erstellung und Herausgabe von Publikationen und sonstigen Veröffentlichungen
6. Mitarbeit im öffentlichen und kirchlichen Leben unter Berücksichtigung der Interessen von Frauen
7. Mitarbeit in landesweiten Zusammenschlüssen und Netzwerken sowie Kontakte zu anderen Organisationen
8. Sorge um die gemeinsame Ausrichtung, Bündelung und Koordinierung der Verbandsarbeit in den Diözesanverbänden des KDFB Landesverband Bayern sowie die Unterstützung der Diözesanverbände und Zweigvereine.
9. Unterstützung von Frauen in Notlagen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ein Gewinnstreben ist ausgeschlossen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Entscheidung über die Höhe der angemessenen Vergütung trifft, auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorstands, der Landesausschuss. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung eines entsprechenden Dienstvertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Mitgliedern des Vorstands, anderen Mitgliedern des Vereins und Dritten einzelne Kosten (§ 670 BGB) für solche Aufwendungen zu erstatten, die diesen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Im KDFB gilt grundsätzlich:

1. Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden. Die Mitglieder erkennen die Ziele des KDFB an und fördern diese. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Der KDFB tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischer Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder Gruppierungen können nicht Mitglied des KDFB werden.
2. Mitglieder des KDFB sind ordentliche Mitglieder (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), Einzelmitglieder im Bundesverband, einem Landesverband oder einem Diözesanverband und Ehrenmitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich. Die Beitrittserklärung hat schriftlich, per E-Mail oder durch eine sonstige dokumentierte Übermittlung des

- Antrags in elektronischer Form zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber einem Zweigverein; Einzelmitglieder gegenüber dem Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
 5. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht beschieden, so kann innerhalb eines Monats die Entscheidung des Vorstandes der nächsthöheren Gliederung angerufen werden, der hierüber endgültig entscheidet.
 6. Ordentliche Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung im Zweigverein und durch stufenweise Delegation aus, Einzelmitglieder im Bundes-, Landes- oder Diözesanverband.
 7. Die Auflösung eines Zweigvereins berührt die Mitgliedschaft im KDFB nicht. Sie wird automatisch als Einzelmitgliedschaft in dem Diözesanverband fortgeführt, dem der aufgelöste Zweigverein angegliedert war.
 8. Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes einer Gliederung KDFB-Mitglieder ernannt werden, die sich um die Ziele des KDFB große Verdienste erworben haben. Mit der Ernennung sind keine gesonderten Rechte und Pflichten verbunden.

§ 7

Fördermitglieder des Landesverbandes

Fördermitglieder sind Personen, die die Durchführung der Vereinsaufgaben durch finanzielle Beiträge unterstützen. Diese sind höher als der jeweilige Mitgliedsbeitrag. Mitgliedsrechte entstehen hieraus nicht.

§ 8

Indirekte Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. ist zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund e.V. mit Sitz in Köln und zugleich Mitglied des VerbraucherService im Katholischen Deutschen Frauenbund Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in München.
2. Jedes Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. ist zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V. mit Sitz in Köln und zugleich Mitglied der Landfrauenvereinigung des Katholischen Deutschen Frauenbundes Landesverband Bayern e.V. mit Sitz in München.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch persönlich zu erklärenden Austritt aus dem Verband:
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem jeweiligen Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss:
Ein Mitglied kann in gravierenden Fällen der Vereinsschädigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der jeweilige Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Vorstand der übergeordneten Verbandsebene angerufen werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Verfahren regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Bundesverbandes. Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung des Bundesbeitrags festgelegt.

Der Bezug der Mitgliedszeitschrift ist kostenlos.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das ganze laufende Kalenderjahr zu zahlen; es erfolgt keine Rückzahlung des bereits geleisteten Beitrages.

Die Diözesanverbände leiten den Beitrag der Mitglieder an den Landesverband gemäß dessen Geschäftsordnung weiter.

§ 11 Gliederung

Der Katholische Deutsche Frauenbund Landesverband Bayern e. V. gliedert sich in:

- a) Zweigvereine
- b) Diözesanverbände
- c) Landesverband

§ 12 Zweigvereine

1. Die ordentlichen Mitglieder organisieren sich in Zweigvereinen. Hier nehmen sie ihre verbandlichen Mitwirkungsrechte wahr. Sie beteiligen sich durch gewählte Delegierte an der Willensbildung im KDFB.
2. Die Zweigvereine wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbstständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Verbandes.
3. Die Zweigvereine gehören dem KDFB als eigenständige Untergliederungen auf örtlicher Ebene an. Neu gegründete Zweigvereine sowie der Zusammenschluss von Zweigvereinen bedürfen der Anerkennung durch den jeweiligen Diözesanverband/-verbund. Die Rahmenbedingungen regelt der jeweilige Diözesanverband/-verbund.
4. Zweigvereine sind selbstständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Zweigvereine enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Diözesanvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Bei Konflikten soll der Diözesanvorstand um Klärung und Vermittlung angerufen werden. Dieser kann eine Überprüfung im Zweigverein veranlassen. In schwerwiegenden Fällen können sowohl der Landesvorstand als auch der Bundesvorstand angerufen werden.

§ 13 Diözesanverbände

1. Die Diözesanverbände umfassen in der Regel das Gebiet einer Diözese. Alle Zweigvereine einer Diözese bilden den Diözesanverband. Einzelmitgliedschaft ist möglich.
2. Die Diözesanverbände wirken an der Umsetzung der Verbandsziele mit. Sie handeln selbstständig und beteiligen sich an den Aktionen sowie der Verwirklichung des Auftrags des Landesverbandes und des Bundesverbandes. Sie organisieren darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen.

3. Diözesanverbände können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung kirchlicher und politischer Strukturen und aus verbandlichen Gründen untergliedern.
4. Diözesanverbände können sich mit anderen Diözesanverbänden zu einem Diözesanverbund zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes.
5. Die Diözesanverbände sind selbständige, Körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und statuieren sich als nichtrechtsfähige oder eingetragene Vereine. Sie geben sich eine Satzung, die die verbindlichen Satzungsregelungen des Bundesverbandes für Diözesanverbände enthält und der Satzung des KDFB nicht widersprechen darf. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Landesvorstand und Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes und des Bundesverbandes.

§ 14 Landesverband

Der Katholische Deutsche Frauenbund Landesverband Bayern e. V. umfasst das Gebiet der bayerischen Diözesen und der Diözese Speyer. Alle bayerischen Diözesanverbände und der Diözesanverband Speyer bilden den Landesverband des KDFB.

Er regelt seine Angelegenheiten selbstständig und arbeitet arbeitsteilig und verbindlich im Rahmen der getroffenen Entscheidungen des Bundesverbandes an den Aktionen und Projekten des Verbands mit. Der Landesverband organisiert darüber hinaus eigene Aktionen und Projekte, die dem Selbstverständnis des KDFB entsprechen.

Er wählt seine Organe selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Vor der Entscheidung ist der Satzungsentwurf dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Landesdelegiertenversammlung
- b) der Landesausschuss
- c) der Landesvorstand

Die Sitzungen der Organe können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Beschlüsse der Organe können zudem auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform bis zu dem vom Verein gesetzten Termin beteiligt. Über die Form der Sitzung oder Versammlung entscheidet der Vorstand.

§ 16 Landesdelegiertenversammlung

Die Landesdelegiertenversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Landesverbandes des KDFB.

- 1) Der Landesdelegiertenversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) je Diözesanverband zwei Vorstandsmitglieder, sowie weitere Delegierte nach folgendem Delegiertenschlüssel:
bis 10.000 Mitglieder je angefangene 1.000 Mitglieder eine Delegierte, darüber hinaus ab 10.001 Mitglieder je angefangene 2.000 Mitglieder eine Delegierte
 - c) die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende des Landesbildungswerkes, die

Landesvorsitzende oder eine stellvertretende Landesvorsitzende des VerbraucherService Bayern und die Landesvorsitzende oder eine stellvertretende Landesvorsitzende der Landfrauenvereinigung

- d) die Delegierte/n der Einzelmitglieder des Landesverbandes nach dem unter b) beschriebenen Delegiertenschlüssel; diese sowie ihre Stellvertreterin/en werden auf einer dazu vom Landesvorstand einzuberufenden Versammlung der Einzelmitglieder für vier Jahre gewählt.

Der Mitgliederstand am 1. Januar des jeweiligen Jahres ist Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenzahl.

- 2) Der Landesdelegiertenversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) der Geistliche Beirat / die Geistliche Beirätin
 - b) die Geschäftsführung des Landesverbandes
 - c) ein Mitglied des Bundesvorstands
 - d) eine Gesellschafterin oder stellvertretend ein Mitglied des Aufsichtsrates des Familienpflegewerkes im KDFB gemeinnützige GmbH
- 3) Die Landesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über verbandspolitische Positionen zu gesellschafts- und kirchenpolitisch relevanten Themen und die programmatische Ausrichtung des Verbandes
 - b) Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes im Rahmen der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die satzungsgemäß gestellten Anträge
 - d) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes nach § 18 der Satzung
 - e) Wahl der Kassenprüferinnen
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Finanzberichts
 - g) Entlastung des Landesvorstands und der Geschäftsführung
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und seiner Aufteilung zwischen Zweigvereinen, Diözesanverbänden und dem Landesverband unter Berücksichtigung des Bundesbeitrags
 - i) Beschlussfassung über die Satzung
 - j) Auflösung des Landesverbandes
 - k) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- 4) Die Delegiertenversammlung tritt jährlich zusammen. Sie ist außerdem vom Landesvorstand einzuberufen, wenn der Landesvorstand oder der Landesausschuss dies für dringlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung dies schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Landesdelegiertenversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Landesvorstand kann Gäste einladen.
- 5) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor der Versammlung. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen.
- 6) Die ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen (physisch oder virtuell) beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell). Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden (physisch oder virtuell) erforderlich.

- 7) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands findet schriftlich und geheim statt. Eine digitale Wahl ist möglich. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Die Landesvorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende, die für Finanzangelegenheiten zuständig ist, werden jeweils über eine eigene Wahlliste gewählt.
- 8) Anträge zur Landesdelegiertenversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder in Textform, auch per Mail beim Landesvorstand eingereicht sein. Initiativanträge können noch nach Ablauf dieser Frist eingebracht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand und begründet die Entscheidung in der Landesdelegiertenversammlung. Initiativanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind unzulässig.
- 9) Über die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.
- 10) Über die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.
- 11) Die Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung sind für die Diözesanverbände und die Zweigvereine verbindlich.

Die Landesdelegiertenversammlung, bei der über die Auflösung des Landesverbandes entschieden werden soll, muss als Präsenzveranstaltung stattfinden und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Landesverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

§ 17 Landesausschuss

Dem Landesvorstand steht ein Landesausschuss unterstützend zur Seite.

- 1) Dem Landesausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die acht Diözesanvorsitzenden und je Diözesanverband eine weitere Vertreterin
 - c) die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende des Landesbildungswerkes, die Landesvorsitzende oder eine stellvertretende Landesvorsitzende der Landfrauenvereinigung und die Landesvorsitzende oder eine stellvertretende Landesvorsitzende des VerbraucherService Bayern
- 2) Dem Landesausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) der Geistliche Beirat /die Geistliche Beirätin des Landesverbandes
 - b) die Geschäftsführung des Landesverbandes
 - c) ein Mitglied des Bundesvorstandes
 - d) eine Gesellschafterin oder stellvertretend ein Mitglied des Aufsichtsrates des Familienpflegewerkes im KDFB gemeinnützige GmbH
 - e) die Ehrenmitglieder des KDFB Landesverband Bayern
 - f) Bis zu fünf vom Landesausschuss kooptierte Mitglieder
- 3) Der Landesausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes im Rahmen der Satzung
 - b) Einrichtung von Arbeitsgruppen
 - c) Errichtung von Werken und Einrichtungen des Landesverbandes des KDFB

- d) Entgegennahme und Behandlung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung darüber
 - e) Entgegennahme des Berichts des Landesvorstandes
 - f) Beratung über Satzungs- und Geschäftsordnungsfragen
 - g) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - h) Bestätigung der vom Vorstand benannten Delegierten in Gremien und Organisationen außerhalb des KDFB
 - i) Bestätigung des/der vom Landesvorstand vorgeschlagenen Geistlichen Beirats/Beirätin, der /die dann von der zuständigen kirchlichen Stelle ernannt wird.
 - j) Beschluss über Vergütungen der Organe gemäß § 4
 - k) Kooptierung von bis zu fünf Mitglieder
- 4) Der Landesausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- 5) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, durch die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Außerordentliche Landesausschuss-sitzungen hat die Vorsitzende einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Ausschussmitglieder dies schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- 6) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder physisch oder virtuell anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 7) Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und von der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 18 Landesvorstand

Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

- 1) Dem Landesvorstand gehören stimmberechtigt an:
- a) die Landesvorsitzende
 - b) vier oder fünf stellvertretende Landesvorsitzende, von denen eine für den Bereich Finanzen zuständig ist.

Vertretungsberechtigt für den Landesverband des KDFB sind jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder.

Dem Landesvorstand gehören als beratende Mitglieder an:

- a) der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin
- b) die Geschäftsführung des Landesverbandes

- 2) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsführung, der bei der Führung der laufenden Geschäfte Vertretungsvollmacht im Sinne des § 30 BGB zusteht. Ihre besonderen Aufgaben regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Landesvorstand erlässt

Die Mehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes und die Landesvorsitzende müssen katholisch sein.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

3) Aufgaben

Der Landesvorstand leitet den Landesverband des KDFB, seine nicht-selbstständigen Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und des Landesausschusses.

Insbesondere übernimmt er folgende Aufgaben:

- a) Interessenvertretung des Verbandes in Gesellschaft, Politik und Kirche auf Landesebene
- b) Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
- c) Vernetzung und Koordination der Untergliederungen
- d) Herausgabe der Mitgliederzeitschrift
- e) Weiterbildung verbandlicher Führungskräfte
- f) Erstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Stellenplans
- g) Einberufung und Vorbereitung der Landesgremien
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Landesgremien
- i) Einrichtung von Projekt- und Arbeitsgruppen
- j) Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- k) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführung; sowie Erstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- l) Führung der Verwaltungsgeschäfte
- m) Verwaltung des Vermögens
- n) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern und Fördermitgliedern des Landesverbandes
- o) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes
- p) Beschluss über die Verleihung von Ehrenzeichen des Landesverbandes

4) Wahl und Arbeitsweise des Landesvorstandes

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt bis zur Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben. Bis zur turnusgemäßen Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Der Landesvorstand wird durch die Landesvorsitzende oder eine ihrer Stellvertreterinnen schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden. Im Falle der Ladung per E-Mail wird die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Der Landesvorstand tritt jährlich mindestens viermal zusammen.

Außerordentliche Vorstandssitzungen hat die Vorsitzende einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.

Der Vorstand ist befugt, Themen, die nicht in der Einladung der Sitzung genannt wurden, zu

beraten und abschließend zu entscheiden.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 19 Geistliche Beirätin/Geistlicher Beirat

Die Geistliche Beirätin /der Geistliche Beirat

- nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Landesdelegiertenversammlung mit beratender Stimme teil
- ist mitverantwortlich für die spirituell-geistlichen Impulse und Gottesdienste bei Veranstaltungen auf Landesebene.

§ 20 Kassenprüferinnen

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüferinnen und eine stellvertretende Kassenprüferin, die nicht dem Landesvorstand oder dem Landesausschuss angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüferinnen zu prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Planansätzen und der Beschlusslage des Vorstands entsprach. Darüber erstatten sie dem Vorstand jeweils Bericht.

Die Kassenprüferinnen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

§ 21 Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ finden in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt des Erzbistums München und Freising veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 22 Verwendung des Verbandsvermögens

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Verbandsvermögen der Stiftung Katholischer Deutscher Frauenbund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 23 Vermögensrechtliche Bestimmungen

Den Mitgliedern stehen die im BGB § 716 Abs. 1 bezeichneten Rechte nicht zu. Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird durch Tod oder Konkurs eines Mitglieds nicht aufgelöst. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 24
Schlussbestimmung

Der Landesvorstand wird ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für notwendig erachten, ohne nochmalige Einberufung und Befragung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.

§ 25
Schlichtungsausschuss

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern in Vereinsangelegenheiten wird beim Landesvorstand ein Schlichtungsausschuss gebildet. Falls vor dem Schlichtungsausschuss eine Einigung zwischen den streitenden Parteien nicht zu erzielen ist, bleiben den streitenden Parteien gerichtliche Auseinandersetzungen vorbehalten, soweit hierfür der Rechtsweg zulässig ist. Nähere Regelungen über den Schlichtungsausschuss und das Schlichtungsverfahren werden in der Geschäftsordnung des Landesverbandes getroffen.

§ 26
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung dieser Neufassung der Gesamtsatzung im Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung tritt außer Kraft.